



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/7-v/6/86

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL GE/9 86

Datum: 23. DEZ. 1986

Verteilt 7. Jan. 1987 Reichsbank

Sachbearbeiter **Klappe/Dw**
Lachmayer **2203**

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum Schulunterrichtsgesetz;
Begehungungsverfahren

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu der mit Note des Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport vom 12. September 1986,
GZ 12.940/45-III 2/86, versendenden Novelle zum
Schulunterrichtsgesetz.

20. Dezember 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

~~Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:~~



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/7-V/6/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 Wien



Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Lachmayer	2203	12.940/45-III/2/86 12. September 1986
-----------	------	--

Betrifft: Novelle zum Schulunterrichtsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wie folgt
Stellung:

Zum Art. I Z 1 (§ 18 Abs. 2):

Im § 18 Abs. 2 wird vorgesehen, daß im Unterrichtsgegenstand Religion eine Leistungsbeurteilung mit Noten zulässig sein soll. Es handelt sich hier eindeutig um eine Regelung über den Religionsunterricht in der Schule, sodaß diese Bestimmung nur gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG beschlossen werden kann. Der Umstand, daß auf diese Weise eine Handlungsalternative (Beurteilung in beschreibender Form oder Leistungsbeurteilung mit Noten) eingeräumt wird, ändert nichts daran, daß hier eine Regelung einer im Art. 14 Abs. 10 B-VG genannten Angelegenheit vorliegt.

Im übrigen fällt der § 18 des Entwurfes nicht unter diese besonderen Beschußfordernisse (vgl. 1082 Blg. NR, XIII.GP).

- 2 -

Zum Art. I Z 2 (§ 19 Abs. 2):

Der zweite Satz des § 19 Abs. 2 erstreckt sich auf eine ganze Seite und ist damit viel zu umfangreich.

Zum Art. I Z 4 (§ 22):

Die Aufzählung im § 22 Abs. 2 ist offensichtlich eine demonstrative, da das Jahreszeugnis nur "insbesondere" die dort aufgezählten Merkmale zu enthalten hat. Dies ist unbefriedigend, da die Aufzählung schon wegen ihrer Länge taxativ sein sollte.

Aus legistischer Sicht ist es entschieden abzulehnen, daß der § 22 Abs. 2 aus einem einzigen Satz mit einem Umfang von fast 2 1/2 Seiten besteht. Außerdem sollte der Abs. 2 in Zahlen und Buchstaben (vgl. Punkt 50 der Legistischen Richtlinien 1979) gegliedert werden.

Zum Art. I Z 7 und 8 (§ 22 Abs. 10 und § 23 Abs. 1):

Es fällt auf, daß diese beiden Novellierungsanordnungen sprachlich unterschiedlich ("In" bzw. "Im") gestaltet sind.

Zum Art. I Z 11 (§ 25):

Über die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und über den erfolgreichen Abschluß der letzten Schulstufe entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, sofern diese bereits stattgefunden hat, der Schulleiter.

Diese unterschiedliche Regelung der Zuständigkeit ist nicht nur im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG bedenklich, da es sich um eine völlig unterschiedliche Entscheidungsfindung handelt. Es entstehen auch Bedenken wegen des verfassungsmäßigen Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG). Der Zuständigkeitsübergang scheint nämlich im bloß Zufälligen begründet zu sein.

- 3 -

Zum Art. I Z 18 (§ 70):

Im § 70 Abs. 3 wird geregelt, daß Entscheidungen gemäß Abs. 1 lit.i schriftlich zu erlassen sind und zwar im Falle einer Stattgebung des Antrages durch einen entsprechenden Zeugnisvermerk. Es stellt sich hier die Frage nach der rechtlichen Qualität dieses Vermerks.

Zum Art. I Z 22 (§ 73):

Der Abs. 1 des § 73 enthält drei verschiedene Fristen nämlich 4 Wochen, 1 Woche und 2 Wochen. Unterschiedliche Fristen tragen aber keineswegs zur Rechtssicherheit bei, sodaß angeregt wird, lediglich eine einheitliche Frist (etwa 2 Wochen) vorzusehen.

Zum Art. I Z 23 (§ 73a):

Gemäß dem neu einzufügenden § 73a sind unvollständige Anträge, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Begründung aufzuweisen haben, dem Einschreiter zur Verbesserung zurückzustellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, daß im § 71 Abs. 2 vorletzter Satz nicht von einer "Begründung" sondern vielmehr von einem "Hinweis" auf den Beschwerdegrund die Rede ist. Ausdrücklich führen die Erläuterungen dann auf Seite 17 aus, daß es sich bei dem Hinweis auf den Beschwerdegrund um "keine Begründung im eigentlichen Sinne" handle. Für den Fall, daß eine Berufung diesen Hinweis nicht enthalte, sei diese unvollständige Berufung "zur Verbesserung nach dem neuen § 73a" zurückzustellen.

Die Erläuterungen stehen damit aber im Widerspruch zum vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut des § 73a, da dieser den Fall eines "Hinweises" nicht enthält, sondern die Zurückstellungsmöglichkeit ausdrücklich auf die "Begründung" abstellt.

- 4 -

Der § 73a sollte daher durch den Fall eines mangelhaften Hinweises (§ 71 Abs. 2) ergänzt werden.

Zum Vorblatt:

Die Behauptung, daß Alternativen "der Zielsetzung nicht entsprechen" würden, ist nicht einsichtig, da die Alternativen im einzelnen gar nicht angegeben sind.

Zu den Erläuterungen:

Der Hinweis am Ende des Allgemeinen Teiles, daß der vorliegende Entwurf keine Bereiche enthalte, die den besonderen Beschußfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG unterliegen, ist - wie oben ausgeführt - unzutreffend, da sich der letzte Halbsatz des § 18 Abs. 2 auf den Religionsunterricht bezieht.

Die Seiten 9 und 10 der Erläuterungen bestehen im wesentlichen aus einem einzigen Satz, der durch zahlreiche Strichpunkte und Beistriche gegliedert ist. Es wird auch hier dringend empfohlen, eine sprachliche Straffung durchzuführen.

Warum der Zuständigkeitsübergang von der Klassenkonferenz auf den Schulleiter "zweckmäßiger sei", kann der Seite 15 der Erläuterungen im einzelnen nicht entnommen werden. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß es sich um eine völlig andere Art der Willensbildung handelt, je nachdem, ob ein Kollegialorgan oder ein Einzelorgan entscheidet (vgl. die obigen Bemerkungen zum Art. I Z 11).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

20. Dezember 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

